

Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

(Beschluss vom 23.05.2019 (DS 1178/2019))

INHALTSVERZEICHNIS

I. Ratssitzungen

1. Allgemeines

- § 1 Ratsfrauen und Ratsherren
- § 2 Ratsvorsitz und Vertretung
- § 3 Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister
- § 4 Fraktionen und Gruppen
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Teilnahme der Beamtinnen und Beamten auf Zeit an den Ratssitzungen
- § 7 Öffentlichkeit der Sitzungen

2. Verhandlungsordnung

- § 8 Beratungsgegenstände
- § 9 Anträge des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse
- § 10 Anträge der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder
- § 11 Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 Änderungs- und Zusatzanträge
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Anfragen
- § 15 Aktuelle Stunde

3. Ordnungsbestimmungen

- § 16 Redeordnung
- § 17 Ordnung in den Sitzungen

4. Beschlussfassung

- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Abstimmung
- § 20 Abstimmungsform
- § 21 Wahlen
- § 22 Protokoll

II. Verwaltungsausschuss

- § 23 Zusammensetzung
- § 24 Einberufung und Teilnahme an Sitzungen
- § 25 Sitzungen

III. Stadtbezirksräte

- § 26 Stadtbezirksrat
- § 27 Einberufung
- § 28 Sitzungen
- § 29 Anhörung
- § 30 Vorschläge und Anregungen
- § 31 Einwohnerfragestunde, Anhörungen
- § 32 Allgemeine Bestimmungen

IV. Ausschüsse

- § 33 Zuständigkeit
- § 34 Anträge der Fraktionen, Gruppen oder Ausschussmitglieder in den Fachausschüssen
- § 35 Anhörung
- § 36 Einwohnerfragestunde
- § 37 Vorsitzende
- § 38 Mitglieder
- § 39 Teilnahme an Ausschusssitzungen
- § 40 Ausschusssitzungen

- § 41 Einberufung
- § 42 Verhandlungen
- § 43 Gemeinsame Sitzungen

V. Kommissionen

- § 44 Kommissionen

VI. Geschäftsordnungskommission

- § 45 Zusammensetzung
- § 46 Einberufung, Aufgaben

VII. Schlussvorschriften

- § 47 Verfahren
- § 48 Inkrafttreten

I. Ratssitzungen

1. Allgemeines

§ 1

Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl werden die Ratsfrauen und Ratsherren von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten. Die Verpflichtung wird vom ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitglied vorgenommen, wenn die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister noch nicht in das Amt berufen worden ist.
- (2) Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, an allen Ratssitzungen teilzunehmen, sofern sie nicht einen ausreichenden Grund für ihr Fernbleiben haben. Sie haben die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden in einem solchen Falle rechtzeitig vorher zu unterrichten.
- (3) Die Ratsmitglieder tragen sich bei ihrem Eintreffen im Sitzungsraum in eine Anwesenheitsliste ein.

§ 2

Ratsvorsitz und Vertretung

- (1) Nach der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren wählt der Rat in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode.
- (2) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, stellt die Beschlussfähigkeit fest, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie oder er vertritt die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung. Stellt die oder der Ratsvorsitzende die Tagesordnung auf, so ist das Benehmen mit der allgemeinen Stellvertreterin oder dem allgemeinen Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters herzustellen; diese oder dieser kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

- (3) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.
- (4) Ist weder die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende noch eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter anwesend, bestimmt der Rat unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, hierzu bereiten Ratsmitgliedes, wer in diesem Fall aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren den Vorsitz übernehmen soll.

§ 3

Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, die sie oder ihn bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung sowie der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Der Rat bestimmt die Reihenfolge der Vertretung. Die Vertreterinnen und Vertreter führen die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister.

§ 4

Fraktionen und Gruppen

- (1) Mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.
- (2) Der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden ist schriftlich mitzuteilen, dass eine Fraktion oder Gruppe gebildet worden ist, wie sie sich bezeichnet, wer in ihr den Vorsitz führt, wer vertretungsweise den Vorsitz führt und wer die Mitglieder sind. Dasselbe gilt für die Auflösung sowie Veränderungen von Fraktionen oder Gruppen.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung der Ratssitzungen im Benehmen mit der oder dem Ratsvorsitzenden auf; die oder der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister lädt die übrigen Ratsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Ladungsfrist auf zwei Tage abkürzen; die Ladung muss spätestens am dritten Tag vor dem Tag der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist in der Ladung hinzuweisen. Die schriftliche Ladung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail; die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister gliedert die Tagesordnung in einen oder mehrere öffentliche und nichtöffentliche Teile. Der Rat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nichtöffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte.

- (3) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Das Verlangen muss unter Darlegung des Sachverhaltes einen Beschlussantrag enthalten. Es muss schriftlich eingereicht werden und spätestens am 10. Tag vor dem Tag der Ratssitzung bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eingegangen sein. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so muss das Verlangen spätestens am letzten davor liegenden Arbeitstag bis 15.00 Uhr eingegangen sein. Die Übermittlung einer Fernkopie (Telefax) oder einer E-Mail an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister genügt zur Fristwahrung, wenn das schriftliche Original am folgenden Arbeitstag bis 12.00 Uhr eingeht.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind in den hannoverschen Tageszeitungen „Hannoversche Allgemeine Zeitung“ und „Neue Presse“ bekannt zu machen, soweit der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.

§ 6

Teilnahme der Beamtinnen und Beamten auf Zeit an den Ratssitzungen

Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die übrigen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Außer bei Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Absatz 3 Satz 1 NKomVG), sind die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die anderen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit verpflichtet, dem Rat auf Verlangen in der Sitzung Auskunft zu erteilen. Sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Auf Antrag kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

2. Verhandlungsordnung

§ 8

Beratungsgegenstände

Der Rat verhandelt über:

- a) Anträge des Verwaltungsausschusses,
- b) Anträge von Ausschüssen,
- c) Anträge von Fraktionen, Gruppen oder Ratsfrauen und Ratsherren,
- d) Anträge der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters,
- e) Einwohneranträge gemäß § 31 NKomVG,
- f) Bürgerbegehren und Bürgerentscheide gemäß §§ 32, 33 NKomVG,
- g) Einwohnerbefragungen gemäß § 35 NKomVG.

§ 9**Anträge des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse**

- (1) Die Anträge sollen schriftlich formuliert und den Ratsmitgliedern mit einer kurzgefassten Begründung versehen mit der Tagesordnung zugestellt werden. Sie bilden die Grundlage für die Verhandlungen im Rat.
- (2) Die Anträge der Ausschüsse zur Vorbereitung von Ratsbeschlüssen sind im Verwaltungsausschuss zu beraten, bevor sie dem Rat vorgelegt werden.
- (3) Der Verwaltungsausschuss wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der Ausschüsse aufeinander abgestimmt wird. Der Verwaltungsausschuss kann Anträge der Ausschüsse abändern. Er empfiehlt der Ratsversammlung, welche Punkte der Tagesordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

§ 10**Anträge der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder**

- (1) Anträge müssen schriftlich gestellt und spätestens am zehnten Tag vor dem Tag der Ratssitzung bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eingegangen sein. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so müssen die Anträge spätestens am letzten davor liegenden Arbeitstag eingegangen sein. Die Übermittlung einer Fernkopie (Telefax) oder einer E-Mail an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister genügt zur Fristwahrung, wenn das schriftliche Original am folgenden Arbeitstag bis 12.00 Uhr eingeht.
- (2) Wird ein Antrag von einer Fraktion oder Gruppe gestellt, genügt die Unterschrift der Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden oder des Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters.
- (3) Jeder Antrag kann von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zurückgezogen werden, jedoch von jeder Antragsberechtigten und jedem Antragsberechtigten wieder aufgenommen werden.
- (4) Jedes Ratsmitglied hat das Recht, im Rat Anträge zu stellen, ohne der Unterstützung durch andere Ratsmitglieder zu bedürfen. In der Ratssitzung werden Anträge der Fraktionen oder Gruppen vor den Anträgen der einzelnen Ratsmitglieder beraten.
- (5) Vor einer Beschlussfassung des Rates in der Sache sind die Anträge im Verwaltungsausschuss vorzubereiten. Die Vorbereitung im Verwaltungsausschuss ist in Angelegenheiten der Selbstorganisation des Rates, in Angelegenheiten des Verfahrens des Rates und vor der Fassung von Vorbehaltsbeschlüssen nicht erforderlich. Anträge, deren Verwirklichung eine sachliche oder fachliche Prüfung oder die Bereitstellung von Mitteln erfordert, sind zunächst in die zuständigen Fachausschüsse zu überweisen.
- (6) Über die Umsetzung beschlossener Anträge erstattet die Verwaltung dem Rat halbjährlich schriftlich Bericht.
- (7) Jede Fraktion, jede Gruppe oder jedes Ratsmitglied kann - auch mündlich in der Sitzung - als Antrag zur Geschäftsordnung beantragen, dass der Rat sich mit einem bestimmten Antrag, Änderungs- oder Zusatzantrag nicht befasst (Antrag auf Nichtbefassung). Der Nichtbefassungsbeschluss bedarf der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 11 Erweiterung der Tagesordnung

- (1) In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder erweitert werden. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so wird der Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung gesetzt.
- (2) Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auch dann beraten werden, wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind und mit der Behandlung des Gegenstandes einverstanden sind.

§ 12 Änderungs- und Zusatzanträge

Änderungs- und Zusatzanträge können in der Sitzung gestellt werden und müssen in sachlichem Zusammenhang mit dem Hauptantrag stehen. Sie müssen der oder dem Ratsvorsitzenden schriftlich formuliert vorliegen, bevor der Rat über den Antrag entscheidet. Satz 1 gilt nicht für Tagesordnungspunkte, die eine Information ohne Entscheidungsvorschlag zum Inhalt haben.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann in der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung mündlich stellen, soweit diese Geschäftsordnung nicht ausdrücklich etwas Abweichendes regelt. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf
 - a) Erweiterung der Tagesordnung,
 - b) Schluss der Rednerinnen- und Rednerliste, Schluss der Debatte oder Abstimmung,
 - c) Vertagung eines Beratungsgegenstandes,
 - d) Absetzung von der Tagesordnung,
 - e) Nichtbefassung,
 - f) Verweisung an einen Ausschuss,
 - g) Unterbrechung der Sitzung,
 - h) Vertagung oder Aufhebung der Sitzung,
 - j) Verlängerung der Redezeit,
 - k) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

Anträge nach Buchstabe b) können nur von Mitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

- (2) Mit dem Antrag einer Fraktion oder Gruppe gilt als beschlossen, dass ein Tagesordnungspunkt abgesetzt oder vertagt ist, wenn die Angelegenheit keine besondere Dringlichkeit beansprucht. Vor einer Absetzung oder Vertagung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, ihren/seinen Antrag zu begründen. Über die besondere Dringlichkeit entscheidet der Rat mit der Mehrheit der Stimmen.

- (3) Im Fall einer Absetzung oder Vertagung nach Abs. 2 ist der Tagesordnungspunkt in der nächsten ordentlichen Sitzung zu behandeln. Eine nochmalige Absetzung oder Vertagung des Tagesordnungspunktes ist nur dann zulässig, wenn hierfür besondere Gründe bestehen und der vorgesehene Verfahrensablauf gewahrt bleibt. Über den Antrag auf nochmalige Absetzung oder Vertagung entscheidet der Rat mit der Mehrheit der Stimmen.

§ 14 Anfragen

- (1) Anfragen von Fraktionen, Gruppen und einzelnen Ratsfrauen und Ratsherren werden in der Ratssitzung beantwortet, wenn sie spätestens am zehnten Tag vor dem Tag dieser Sitzung schriftlich bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eingegangen sind. Für die Fristberechnung gilt § 10 Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (2) Eine Aussprache findet nicht statt. Zusatzfragen zum Gegenstand der Anfragen sind zulässig. Anträge zur Sache dürfen nicht gestellt werden. Sofern die Beantwortung einer Zusatzfrage nicht sofort möglich ist, erfolgt sie schriftlich nach Maßgabe des Absatzes 4 Satz 2.
- (3) Die Anfragen der Fraktionen und Gruppen werden vor den Anfragen der einzelnen Ratsfrauen oder Ratsherren beantwortet. Im Übrigen werden die Anfragen in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt. Mehrere Anfragen zu derselben Sache können gemeinsam mit der zuerst zu beantwortenden Anfrage zu dieser Sache beantwortet werden.
- (4) Für Anfragen, Zusatzfragen und deren Beantwortung steht pro Sitzung ein Zeitraum bis zu einer Stunde zur Verfügung. Nicht erledigte Anfragen und unbeantwortet gebliebene Zusatzfragen werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister innerhalb einer Frist von zehn Tagen schriftlich gegenüber allen Ratsfrauen und Ratsherren beantwortet.
- (5) Anfragen, die sich aus mehr als drei Einzelfragen zusammensetzen, sind unzulässig.

§ 15 Aktuelle Stunde

- (1) Auf Antrag einer Fraktion, einer Gruppe oder der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters findet über ein bestimmt bezeichnetes Thema von aktuellem kommunalpolitischem Interesse eine Aussprache statt (Aktuelle Stunde). Der Antrag ist spätestens am dritten Tag vor dem Tag der Ratssitzung bis 12.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters schriftlich einzureichen. § 10 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unterrichtet unverzüglich alle Ratsfrauen und Ratsherren.
- (2) Für jede Ratssitzung kann eine Fraktion oder Gruppe nur je ein Thema für die Aussprache beantragen. Die Anzahl der in einer Ratssitzung zulässigen Aktuellen Stunden ist auf zwei begrenzt.
- (3) Anträge auf Aktuelle Stunden werden in der Reihenfolge ihres Einganges bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister verhandelt.

- (4) Die Aktuellen Stunden sollen um 17.00 Uhr beginnen. Die Beratung der Gegenstände der Tagesordnung wird zu diesem Zweck unterbrochen und nach Beendigung der Aktuellen Stunden fortgesetzt.
- (5) Die Dauer der Aussprache soll für jede Aktuelle Stunde 45 Minuten nicht überschreiten. Bei der Berechnung der Dauer wird nur die von Ratsfrauen und Ratsherren in Anspruch genommene Redezeit berücksichtigt.
- (6) Die Redezeit beträgt für jede Fraktion oder Gruppe oder jedes fraktionslose Ratsmitglied bis zu fünf Minuten. Fraktionen oder Gruppen steht es frei, die nach Satz 1 zulässige Redezeit auf zwei ihrer Mitglieder aufzuteilen. Zuerst wird der Fraktion oder Gruppe das Wort erteilt, die die Aktuelle Stunde beantragt hat. Danach erhalten die Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge ihrer Stärke sowie fraktionslose Ratsfrauen oder Ratsherren das Wort. Sodann erhält wieder die Fraktion oder Gruppe das Wort, die die Aktuelle Stunde beantragt hat. Auf diese folgen abermals die Fraktionen oder Gruppen in der Reihenfolge ihrer Stärke. Absatz 5 bleibt unberührt. Danach kann auf Nachfrage in der bisherigen Reihenfolge erneut das Wort erteilt werden, wenn die Redezeit von fünf Minuten nicht ausgeschöpft worden ist.
- (7) Anträge zur Sache dürfen nicht gestellt werden. Abstimmungen finden nicht statt.

3. Ordnungsbestimmungen

§ 16 Redeordnung

- (1) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende erteilt das Wort. Sie oder er kann schriftliche Wortmeldungen anordnen; sie oder er bestimmt die Rednerinnen und Redner nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Will die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, hat ihre oder seine Vertreterin oder Vertreter den Vorsitz zu übernehmen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort nur zu Anträgen zur Geschäftsordnung oder zur sachlichen Aufklärung durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister oder eine andere Beamtin oder einen anderen Beamten auf Zeit erteilt.
- (4) Die höchstzulässige Dauer eines Wortbeitrages (Redezeit) beträgt zehn Minuten, soweit der Rat nicht mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschließt.
- (5) Bei der Einbringung des Haushaltsplanes dürfen die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die Stadtkämmerin oder der Stadtkämmerer je einmal ohne Redezeitbegrenzung sprechen. Bei der Hauptaussprache über den Haushaltsplan darf je eine Sprecherin oder ein Sprecher einer jeden Fraktion oder Gruppe einmal bis zu 30 Minuten sprechen. Für Ratsfrauen und Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, gilt Absatz 4.
- (6) Für Anträge zur Geschäftsordnung (§ 13) und die darauf bezüglichen Debatten beträgt die Redezeit fünf Minuten.
- (7) Für Nichtbefassungsanträge (§ 10 Absatz 7) beträgt die Redezeit fünf Minuten. Zu Nichtbefassungsanträgen darf außer der Antragstellerin oder dem Antragsteller nur je

eine Ratsfrau oder ein Ratsherr einer jeden Fraktion oder Gruppe einmal längstens fünf Minuten sprechen. Mitgliedern einer Gruppe steht das Rederecht insgesamt nur einmal zu.

- (8) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung erteilt.
- (9) Jedes Ratsmitglied, das nicht zur Sache gesprochen hat, kann einen Antrag auf Schluss der Debatte stellen (§ 13 Absatz 1 Satz 2 lit. b). In einem solchen Falle wird zunächst die Rednerinnen- und Rednerliste verlesen, dann kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung gegeben werden, die nicht länger als fünf Minuten dauern darf; gegen den Antrag darf nur eine Rednerin oder ein Redner gleichfalls höchstens fünf Minuten sprechen.

§ 17 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende ist berechtigt, eine Rednerin oder einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zu verweisen. Sie oder er kann die Ordnung störende Rednerinnen oder Redner und andere Teilnehmerinnen oder Teilnehmer zur Ordnung rufen.
- (2) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Auf den Antrag des ausgeschlossenen Ratsmitgliedes stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
- (3) Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen.

4. Beschlussfassung

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Rates rügt.
- (2) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Der Rat gilt, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder des Rates im Laufe der Sitzung verringert, so lange als beschlussfähig, wie die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Rates zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 19 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Die Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Jedes Ratsmitglied kann die Teilung einer Frage verlangen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird vorweg abgestimmt. Vorrangig sind Anträge zur Beschlussfähigkeit zu behandeln. Im Übrigen geht ein Antrag auf Nichtbefassung (§ 10 Absatz 7) einem Antrag auf Schluss der Debatte (§16 Absatz 9) sowie einem Antrag auf Vertagung oder Verweisung in einen Ausschuss vor. Ein Antrag auf Verweisung in einen Ausschuss geht einem Antrag auf Vertagung vor.
- (4) Bei Entscheidungen des Rates in der Sache wird der Ursprungsantrag in der Fassung vorliegender Änderungs- oder Zusatzanträge nach der Reihenfolge der stärksten Abweichung von dem Ursprungsantrag zur Abstimmung gestellt. Ist diese Reihenfolge ungewiss oder zweifelhaft, gilt die Beurteilung der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden als Verhandlungsleiterin bzw. Verhandlungsleiter. Wird ein Änderungs- oder Zusatzantrag angenommen, so gilt der veränderte oder ergänzte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 20 Abstimmungsform

- (1) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Ist das Ergebnis nach Ansicht der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden zweifelhaft oder wird es angezweifelt, so wird die Abstimmung sofort wiederholt und werden die Stimmen gezählt.
- (2) Auf Verlangen von zehn Ratsmitgliedern oder auf Verlangen einer Fraktion oder Gruppe wird namentlich abgestimmt. Die namentliche Abstimmung geschieht in der Weise, dass die Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen werden und die Abstimmungsfrage beantworten. Die Stimmabgabe wird durch die Protokollführerin oder den Protokollführer schriftlich festgehalten. Das Abstimmungsergebnis wird mit den Namen der Ratsmitglieder in die Sitzungsniederschrift aufgenommen.

§ 21 Wahlen

- (1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird durch Zuruf gewählt, wenn niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, zu dem auch andere als für den ersten Wahlgang vorgeschlagene Personen benannt werden können. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Ratsvorsitzende zu ziehen hat.

§ 22 Protokoll

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das nach einer Tonaufzeichnung hergestellt werden kann. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass in dem Protokoll festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (2) Das Protokoll ist von der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer und deren Vertretung. Der Rat beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.
- (3) Die Unterlagen der Protokollführerin oder des Protokollführers (Tonaufzeichnung) sind bis zur Genehmigung des Protokolls aufzubewahren.

II. Verwaltungsausschuss

§ 23 Zusammensetzung

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus
 - a) der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
 - b) zehn Beigeordneten (einschließlich Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern),
 - c) den Mitgliedern nach § 74 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 NKomVG,
 - d) den Beamtinnen und Beamten auf Zeit nach § 108 Absatz 1 NKomVG.

Die Mitglieder zu c) und d) haben beratende Stimme.
- (2) In seiner ersten Sitzung bestimmt der Rat die Beigeordneten aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren; § 71 Abs. 2 Sätze 2 bis 7, Abs. 3 und 4 Sätze 1 und 2, Abs. 5 und 10 NKomVG ist anzuwenden. Für jede Ratsfrau und jeden Ratsherrn, die oder der dem Verwaltungsausschuss angehört, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Vertreterinnen und Vertreter, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden. § 56 Satz 1 und § 71 Absatz 9 Sätze 2 und 3 NKomVG gelten entsprechend.

§ 24 Einberufung und Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens am sechsten Tag vor der Sitzung einzuberufen. In Eilfällen kann diese Frist auf 24 Stunden verkürzt werden; auf die Einhaltung dieser Frist kann mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses verzichtet werden. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat den Verwaltungsausschuss einzuberufen, wenn es mindestens vier Beigeordnete unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister leitet die Sitzungen des Verwaltungsausschusses. Sind weder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister noch eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister anwesend oder sind diese an der Sitzungsleitung gehindert, so wird die Sitzung von derjenigen oder demjenigen Beigeordneten geleitet, die oder der dem Verwaltungsausschuss am längsten angehört. Bei gleicher Zugehörigkeitsdauer mehrerer Beigeordneter übernimmt den Vorsitz, wer nach Lebensjahren am ältesten ist.

§ 25 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich; Ratsfrauen und Ratsherren können bei den Sitzungen zuhören. Für Zuhörerinnen und Zuhörer gilt § 41 NKomVG entsprechend.
- (2) Beschlüsse des Verwaltungsausschusses können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

III. Stadtbezirksräte

§ 26 Stadtbezirksrat

- (1) Der Stadtbezirksrat wählt in seiner ersten Sitzung nach Beginn der Wahlperiode unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden, hierzu bereiten Bezirksratsmitgliedes aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit der Bezeichnung Bezirksbürgermeisterin oder Bezirksbürgermeister. Sodann wählt der Stadtbezirksrat unter Leitung der Bezirksbürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt die Bezeichnung Stellvertretende Bezirksbürgermeisterin oder Stellvertretender Bezirksbürgermeister.
- (2) Ratsmitglieder, die in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnen oder in deren Wahlbereich der Stadtbezirk ganz oder teilweise liegt, gehören dem jeweiligen Stadtbezirksrat mit beratender Stimme an.

- (3) Mindestens zwei stimmberechtigte Bezirksratsmitglieder können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.

§ 27 Einberufung

Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister beruft den Stadtbezirksrat ein; er ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 28 Sitzungen

- (1) Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister gliedert die Tagesordnung in einen oder mehrere öffentliche und nichtöffentliche Teile. Der Bezirksrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche und nichtöffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte.
- (2) Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister ist berechtigt, Rednerinnen und Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zu verweisen. Sie oder er kann die Ordnung störende Rednerinnen und Redner und andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Ordnung rufen. Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister kann ein Bezirksratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Auf den Antrag des ausgeschlossenen Bezirksratsmitglieds stellt der Stadtbezirksrat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war. Der Stadtbezirksrat kann ein Bezirksratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Stadtbezirksrat ausschließen.
- (3) Sofern weder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister noch eine andere Wahlbeamtin oder ein anderer Wahlbeamter an der Sitzung des Stadtbezirksrats teilnimmt, bestimmt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Beschäftigten, die sie oder ihn vertreten.

§ 29 Anhörung

- (1) Sofern der Stadtbezirksrat gemäß §§ 93 Absatz 2, 94 Abs. 1 und 2 NKomVG anzuhören ist, veranlasst die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Anhörung. Die Anhörung des Stadtbezirksrates gilt als erfolgt, wenn der Stadtbezirksrat keine Stellung genommen hat, obwohl nach Eingang der Aufforderung bei der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister zwei ordentliche Sitzungstermine des Stadtbezirksrates stattgefunden haben.
- (2) § 30 Absatz 3 gilt in den Fällen des § 94 Abs. 1 und 2 NKomVG entsprechend.

§ 30 **Vorschläge, Anregungen und Bedenken**

- (1) Vorschläge, Anregungen und Bedenken müssen schriftlich eingereicht werden. Sie müssen ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten.
- (2) Vorschläge, Anregungen und Bedenken sind an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zur Entscheidung oder zur Vorbereitung einer Entscheidung durch das sonst zuständige Organ zu richten. Sofern die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit über einen Vorschlag, eine Anregung oder ein Bedenken entschieden hat, unterrichtet sie oder er den Verwaltungsausschuss und den Stadtbezirksrat, von dem der Vorschlag, die Anregung oder das Bedenken stammt.
- (3) Sofern über einen Vorschlag, eine Anregung oder ein Bedenken des Stadtbezirksrates in einer Angelegenheit beraten wird, die der Zuständigkeit des Rates oder des Verwaltungsausschusses unterliegt, findet die Anhörung der Bezirksbürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters oder ihrer oder seiner Vertreterin oder Vertreters gemäß § 94 Absatz 3 NKomVG im Fachausschuss statt, es sei denn, der Stadtbezirksrat beschließt im Einzelfall, dass die Anhörung im Verwaltungsausschuss oder im Rat stattfinden soll.

§ 31 **Einwohnerfragestunde, Anhörungen**

- (1) Der Stadtbezirksrat kann beschließen, einen in der Tagesordnung der jeweiligen Sitzung zeitlich bestimmten Sitzungsabschnitt dazu zu verwenden, die Einwohnerinnen und Einwohner zu Beratungsgegenständen der Stadtbezirksratssitzung und zu anderen Angelegenheiten des Stadtbezirks zu informieren, Fragen zu beantworten und von den Einwohnerinnen und Einwohnern Informationen entgegenzunehmen. Die Fragestunde wird von der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister geleitet. Sie soll 45 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Die Fragen werden aus der Mitte des Stadtbezirksrates und durch die Vertreterin oder den Vertreter der Verwaltung (der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters) beantwortet.
- (3) Der Stadtbezirksrat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören. Jeder Sachverständige, dessen Anhörung beschlossen worden ist, darf nur einmal und längstens zehn Minuten reden. Ihm darf danach nur noch einmal und nur zur Richtigstellung offener Missverständnisse das Wort erteilt werden. Hierfür gilt eine Redezeit von längstens fünf Minuten.
- (4) Der Stadtbezirksrat kann beschließen, in Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, Anhörungen durchzuführen. § 35 gilt entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister die Anzuhörenden einlädt.
- (5) Der Stadtbezirksrat kann beschließen, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Die Vorschriften des Absatzes 3 gelten entsprechend.

§ 32 Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen sind die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, jedoch mit der Maßgabe, dass Verlangen (§ 5 Absatz 3), Anträge (§ 10) und Anfragen (§ 14) am vierzehnten Tage vor dem Tag der Sitzung in den Diensträumen des Bereiches für Rats- und Stadtbezirksangelegenheiten bis 15.00 Uhr eingegangen sein müssen. Die Übermittlung einer Fernkopie (Telefax) oder einer E-Mail an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister genügt zur Fristwahrung, wenn das schriftliche Original am folgenden Arbeitstag bis 12.00 Uhr eingeht. Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister ist unverzüglich zu unterrichten. Abweichend von §§ 10 Abs. 1 und 2 sowie 14 Absatz 1 kann die eigenhändige Namensunterschrift durch eine maschinenschriftliche Namensangabe ersetzt werden, deren Richtigkeit von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter einer Ratsfraktionsgeschäftsstelle mit deren oder dessen eigenhändiger Namensunterschrift bestätigt ist. Abweichend von § 15 Absatz 4 soll eine Aktuelle Stunde eine Stunde nach Sitzungsbeginn anfangen. Die Zuständigkeit der Fachausschüsse zur Vorbereitung von Entscheidungen des Verwaltungsausschusses oder des Rates bleibt unberührt.

IV. Ausschüsse

§ 33 Zuständigkeit

(1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet, deren Aufgabe die Vorbereitung der Beschlüsse des Rates ist:

a) Ratsausschüsse gemäß § 71 NKomVG

1. Stadtentwicklungs- und Bauausschuss

Angelegenheiten der Bauverwaltung, insbesondere der Stadtplanung, des Baues und der Unterhaltung städtischer Straßen, Wege, Brücken, Angelegenheiten der Straßen-/U-Bahn, der Straßenbeleuchtung; Fragen des Wohnungsbaus und der Wohnungsversorgung; Angelegenheiten der Flüchtlingsunterkünfte; Angelegenheiten der Obdachlosenunterbringung; Angelegenheiten, die die Union Boden GmbH betreffen. Dieses gilt nicht bei Satzungsbeschlüssen zu Bebauungsplänen und Feststellungsbeschlüssen zu Flächennutzungsplanänderungen, wenn während der öffentlichen Auslegung keine Bedenken und Anregungen vorgebracht worden sind und der Plan unverändert geblieben ist.

2. Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen

Beteiligung bei Angelegenheiten, die der Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität dienen; Reinhaltung der Luft und des Wassers, Lärmbekämpfung, Grün- und Erholungsflächen einschließlich darin liegender Wasserflächen und Forsten, Friedhöfe und Kleingartenwesen; Energiepolitik; Angelegenheiten der Stadtwerke Hannover AG; Angelegenheiten des Agenda- und Nachhaltigkeitsbüros sowie Angelegenheiten der Straßenreinigung und des Winterdienstes (aha), soweit diese den Umweltschutz berühren.

3. Organisations- und Personalausschuss

Grundsätze der Personalentwicklung und -organisation, insbesondere des Stellenplans, der Verwaltungsentwicklung und -modernisierung, der Arbeitsbedingungen der städtischen Beschäftigten einschließlich individueller Vertragsfragen, des EGovernments und der IuK-Strategie, Angelegenheiten der Berufsfeuerwehr, der Freiwilligen Feuerwehr und des Rettungsdienstes, der Rats- und Bezirksratsangelegenheiten, des betrieblichen Gesundheitsmanagements, der Kommunalen Gebäudereinigung und der Zentralen Beschaffung sowie die Vorbereitung von Beschlusssachen des Verwaltungsausschusses und des Rates zu diesen Themenfeldern.

4. Sozialausschuss

Angelegenheiten der allgemeinen und besonderen Sozialhilfe und der Obdachlosigkeit, der Beschäftigungsförderung sowie der Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Angelegenheiten für Senioren allgemein; Angelegenheiten der städtischen Einrichtungen für Senioren, insbesondere der städtischen Alten- und Pflegezentren.

5. Sportausschuss

Angelegenheiten des Sports und der Bäder, energetische Sanierung von Vereinshäusern.

6. Kulturausschuss

Förderung der Kunst und Wissenschaft, Theater, Museen, Büchereien und andere kulturelle Einrichtungen, Stadtarchiv, Erinnerungsarbeit, Städtepartnerschaften und Freizeitangelegenheiten.

7. Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung

Grundsätze der Finanz- und Haushaltspolitik, mittelfristige Finanz-, Ergebnis- und Investitionsplanung, Vorbereitung des Haushaltsplanes, Vorbereitung von Haushaltssicherungskonzepten gemäß § 110 Absatz 6 NKomVG, Beschlusssachen des Rates, die finanzpolitische Auswirkungen für die Stadt nach sich ziehen, Steuerhebesätze, Vergabe von Darlehen, Aufnahme von Krediten, Bürgschaften, Rücklagenpolitik, Grundsätze der Investitionskontrolle, Mitwirkung bei Gebührensatzungen, Werberechtsverträge, Beschluss über den Jahresabschluss und Entlastung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, Feststellung von Jahresabschlüssen der Eigenbetriebe, Beratung wichtiger Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes, Teilnahme von Mitgliedern des Ausschusses an Kassen- und Lagerprüfungen, finanzielle Belange der Wohnungsbauförderung, Angelegenheiten des Fachbereiches Öffentliche Ordnung, Angelegenheiten der Zusatzversorgungskasse, Angelegenheiten der Straßenreinigung und des Winterdienstes (aha), strategische Steuerung der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, Wirtschaftsplan der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Stadtwerke Hannover AG, Stadtentwässerung Stadtanteil, Ergebnisverwendung Häfen, Hannover Congress Centrum, Union Boden GmbH, Flughafen. Ausgenommen sind Angelegenheiten im Bauleitplanverfahren und Maßnahmen, die den Haushaltsplan oder die Investitionsplanung nur durchführen, ohne dass Korrekturen vorgenommen werden.

8. Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten

Angelegenheiten des Arbeitsmarktes, Maßnahmen zur Erhaltung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen, Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, der Liegenschaftsverwaltung (bebautes und unbebautes Grundvermögen) und

des Gebäudemanagements, der Region Hannover, soweit sie sich auf Wirtschaftsförderung oder Liegenschaften beziehen, Verkehrseinrichtungen (Flughafen), Fremdenverkehr, Messe sowie nachfolgender Wirtschaftsbetriebe mit städtischer Beteiligung: Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH, hannoverimpuls GmbH; öffentliche Einrichtungen (Marktwesen).

9. Gleichstellungsausschuss

Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten

10. Ausschuss für Integration, Europa und internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)

Angelegenheiten der Migrantinnen und Migranten; Angelegenheiten, die in Federführung des Sachgebietes Interkulturelle Angelegenheiten erarbeitet werden; Vergabe von Beihilfen für die Arbeit mit Migrantinnen und Migranten; Angelegenheiten der Flüchtlinge und Flüchtlingsunterkünfte; Europaangelegenheiten; internationale Kooperationen und die Vergabe aus Mitteln des Integrationsfonds.

11. Ausschuss für Angelegenheiten des Geschäftsbereichs des Oberbürgermeisters

Angelegenheiten, die den Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters betreffen, insbesondere Angelegenheiten der Herrenhäuser Gärten, Rechtsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, Angelegenheiten der Repräsentation und des Veranstaltungswesens, Angelegenheiten der Wissenschaftsstadt, internationale Angelegenheiten und Angelegenheiten des Schützenwesens. Ausgenommen sind Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Gleichstellungsausschusses (Nr. 9).

b) Ratsausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 73 NKomVG

12. Schul- und Bildungsausschuss

Angelegenheiten der Schulverwaltung; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne des § 110 des Nieders. Schulgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung; Stiftungsangelegenheiten; Volkshochschule und sonstige Volksbildung.

13. Jugendhilfeausschuss

Aufgaben der Jugendhilfe, Angelegenheiten der Spielparks und Kinderspielplätze; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne der §§ 70 und 71 SGB VIII.

14. Betriebsausschuss für Städtische Häfen

Angelegenheiten der Städtischen Häfen; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 140 Absatz 2 NKomVG.

15. Betriebsausschuss für Hannover Congress Centrum

Angelegenheiten des Hannover Congress Centrums; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 140 Absatz 2 NKomVG.

16. Betriebsausschuss für Stadtentwässerung

Angelegenheiten der Stadtentwässerung und des Hochwasserschutzes; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 140 Absatz 2 NKomVG.

- (2) Die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und das Verfahren der Ausschüsse, die aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen einzusetzen sind, richten sich nach diesen gesetzlichen Vorschriften. Soweit diese Gesetze keine Vorschriften enthalten, gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung. § 13 Abs. 3 Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass für die alle vierzehn Tage einberufenen Ausschüsse eine Behandlung bis spätestens in der übernächsten ordentlichen Sitzung zu erfolgen hat. Im Falle der Absetzung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes im Ausschuss bleibt der Verfahrensgang in den übrigen zu beteiligenden Ausschüssen unberührt. Bauleitpläne werden nur im Stadtentwicklungs- und Bauausschuss und im Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen behandelt.
- (3) Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen werden die Unterabschnitte des Haushaltsentwurfes in den jeweiligen Fachausschüssen nur einmal beraten. Die umfassende und abschließende Vorbereitung obliegt dem Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung.
- (4) Für Anregungen und Beschwerden gemäß § 34 NKomVG sind die Ratsausschüsse in ihrem Sachgebiet zuständig. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist dem Verwaltungsausschuss übertragen.
- (5) Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeiten der Ausschüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 34

Anträge der Fraktionen, Gruppen oder Ausschussmitglieder in den Fachausschüssen

- (1) Die Ausschüsse verhandeln im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit nach § 33.
- (2) Antragsberechtigt sind Fraktionen, Gruppen, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und jedes Ausschussmitglied. Anträge müssen schriftlich gestellt werden und spätestens am zehnten Tag vor dem Tag der Ausschusssitzung bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eingegangen sein. Findet die Ausschusssitzung montags statt, müssen die Anträge spätestens am zwölften Tag vor dem Tag der Ausschusssitzung bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eingegangen sein. § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Verspätet eingereichte Anträge werden in der darauf folgenden Sitzung behandelt. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister leitet die Anträge an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des für diesen Antrag zuständigen Ausschusses weiter. § 10 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (3) Jeder Antrag kann von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zurückgezogen werden, jedoch von jeder und jedem Antragsberechtigten wieder aufgenommen werden.
- (4) Auf Verlangen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, einer Fraktion, einer Gruppe oder eines Ausschussmitgliedes kann der Ausschuss in dringlichen Fällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder zu Beginn der Sitzung beschließen, dass über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten wird. § 11 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.
- (5) Änderungs- und Zusatzanträge können in der Sitzung gestellt werden. Sie müssen der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden schriftlich formuliert vorliegen, bevor der Ausschuss über den Antrag entscheidet.

- (6) In der Sitzung können Anträge zur Geschäftsordnung mündlich gestellt werden.
- (7) Anträge von Ratsfrauen oder Ratsherren, die nicht Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind, werden dem Verwaltungsausschuss als entscheidungsbefugtem Organ nur dann zugeleitet, wenn der Ausschuss den Antrag nicht abgelehnt hat. Anträge von Ausschussmitgliedern, die nicht Ratsfrauen oder Ratsherren sind, werden dem Verwaltungsausschuss oder dem Rat nur dann zugeleitet, wenn der Ausschuss den Antrag nicht abgelehnt hat.
- (8) Anträge zum Haushaltsplanentwurf, die vom Fachausschuss oder vom Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung abgelehnt werden, gelten für den weiteren Gang der Haushaltsplanberatungen als erledigt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann sie nach Maßgabe seiner Antragsbefugnis zu den Beratungen im Verwaltungsausschuss oder im Rat erneut einbringen.

§ 35 Anhörung

- (1) Die Ausschüsse können beschließen, Sachverständige, Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter oder die von einer Entscheidung des Rates oder des Verwaltungsausschusses unmittelbar betroffenen Personen anzuhören. In dem Beschluss sind die Anzuhörenden nach Person, Organisation oder Gruppe zu benennen und der Beratungsgegenstand, zu dem die Anhörung stattfinden soll, zu bezeichnen. Die Anhörung findet frühestens in der nächsten Sitzung des Ausschusses statt.
- (2) Auf Verlangen eines Drittels aller Ausschussmitglieder ist eine Anhörung im Ausschuss entsprechend Absatz 1 durchzuführen, wenn kein stimmberechtigtes Ausschussmitglied widerspricht. Die Anhörung gilt in diesem Fall als in der Sitzung beschlossen, die auf den Eingang des Verlangens folgt und findet frühestens in der sodann folgenden Sitzung statt. Wird das Verlangen, eine Anhörung durchzuführen, während einer Ausschusssitzung erhoben, so kann abweichend von Satz 2 die Anhörung bereits in der nächsten Sitzung des Ausschusses stattfinden.
- (3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister lädt in entsprechender Anwendung des § 40 Absatz 1 die Anzuhörenden zur Ausschusssitzung ein. Sie oder er teilt ihnen in der Einladung den Beratungsgegenstand mit und weist sie auf die Möglichkeit hin, sich vor der Anhörung schriftlich zu äußern.
- (4) Zu einem Beratungsgegenstand findet grundsätzlich nur eine Anhörung statt. In Ausnahmefällen kann der Ausschuss eine erneute Anhörung beschließen.
- (5) Bei der Beratung des Haushaltsplans sowie von Nachträgen zum Haushaltsplan finden Anhörungen nicht statt.
- (6) Die Ausschüsse können beschließen, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Die Redezeit für zu hörende Einwohnerinnen oder Einwohner beträgt längstens fünf Minuten.

§ 36 Einwohnerfragestunde

- (1) Die Ausschüsse können beschließen, dass in einem zeitlich bestimmten Teil einer ihrer nächsten öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde stattfindet. Die Fragestunde wird von der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden geleitet. Sie soll 45 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Landeshauptstadt Hannover kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ausschusssitzung und zu anderen Angelegenheiten des Zuständigkeitsbereiches des Ausschusses stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.
- (3) Soweit die an der Ausschusssitzung teilnehmende Beamtin auf Zeit oder der an der Ausschusssitzung teilnehmende Beamte auf Zeit nicht selbst antwortet, lässt sie oder er die Fragen durch andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beantworten. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 37 Vorsitzende

Die Fraktionen und Gruppen bestimmen die Vorsitzenden der Ausschüsse aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder gemäß § 71 Absatz 8 NKomVG. Die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden werden aus dem Kreise der stimmberechtigten Ausschussmitglieder bestimmt.

§ 38 Mitglieder

- (1) Die gemäß § 71 Abs. 2 bis 4 NKomVG gebildeten Ausschüsse bestehen aus jeweils elf Ratsfrauen oder Ratsherren. Dem Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten und dem Gleichstellungsausschuss gehören jeweils zusätzlich fünf weitere Mitglieder ohne Stimmrecht an, die nach § 71 Absatz 7 NKomVG berufen werden. Dem Sozialausschuss, dem Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen, dem Kulturausschuss und dem Stadtentwicklungs- und Bauausschuss gehören jeweils zusätzlich sechs weitere Mitglieder ohne Stimmrecht an, die nach § 71 Absatz 7 NKomVG berufen werden. Dem Sportausschuss gehören zusätzlich acht weitere Mitglieder ohne Stimmrecht im Sinne von § 71 Absatz 7 NKomVG an, wobei eines dieser Mitglieder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtsportbundes und eines dieser Mitglieder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Behinderten Sportverbandes Niedersachsen e.V. ist. Dem Ausschuss für Integration, Europa und internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss) gehören zusätzlich elf weitere Mitglieder ohne Stimmrecht an, die nach § 71 Absatz 7 NKomVG berufen werden. Für die Ausschüsse gemäß Satz 3 und Satz 4 gilt, dass eines der Mitglieder ohne Stimmrecht eine Vertreterin oder ein Vertreter des Seniorenbeirates ist.

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 71 Abs. 2 und 3 NKomVG in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses

ist. Ratsfrauen oder Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind. Die Ausschussmitglieder nach § 71 Absatz 7 NKomVG haben beratende Stimme.

- (2) Als Mitglieder ohne Stimmrecht gemäß Absatz 1 Satz 5 können alle benannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die mindestens 6 Monate in Hannover mit Hauptwohnung gemeldet sind und für die keine Betreuung zur Besorgung aller Angelegenheiten oder aller Angelegenheiten mit Ausnahme der in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist. Ausgenommen ist,
1. wer sich als Ausländerin oder Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland im Dienste ihres/seines Heimatstaates aufhält; dasselbe gilt für deren/dessen Ehegatten,
 2. wer keinen gültigen Aufenthaltstitel gem. § 4 Aufenthaltsgesetz oder keine Aufenthaltskarte gem. § 5 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU nachweist oder wer zum Zeitpunkt der Zulassung des Wahlvorschlages bestandskräftig oder vollziehbar ausgewiesen worden ist oder für den zu diesem Zeitpunkt bestandskräftig oder vollziehbar der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU festgestellt worden ist,
 3. wer infolge Richterspruchs nach deutschem Recht die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 4. wer gemäß § 49 NKomVG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 73 NKomVG haben folgende Zusammensetzung:
- a) Schulausschuss
 - 11 Ratsfrauen oder Ratsherren
 - 2 Vertreterin oder Vertreter der Lehrkräfte,
 - 2 Vertreterin oder Vertreter der Eltern,
 - 2 Vertreterin oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler,
 - b) Jugendhilfeausschuss
 - 15 stimmberechtigte Mitglieder, und zwar
 - 9 Ratsfrauen oder Ratsherren oder vom Rat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 - 3 Vertreterinnen oder Vertreter auf Vorschlag der Jugendverbände und
 - 3 Vertreterinnen oder Vertreter auf Vorschlag der freien Vereinigungen der Jugendhilfe.
 - c) Betriebsausschuss für Städtische Häfen
 - 10 Ratsfrauen oder Ratsherren, die nach Möglichkeit zugleich Mitglieder des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten sind, und jeweils
 - 5 aufgrund des Nds. Personalvertretungsgesetzes gewählte Personalvertreterinnen oder Personalvertreter der Städtischen Häfen.
 - d) Betriebsausschuss für Hannover Congress Centrum
 - 10 Ratsfrauen oder Ratsherren, die nach Möglichkeit zugleich Mitglieder des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten sind, und jeweils
 - 5 aufgrund des Nds. Personalvertretungsgesetzes gewählte Personalvertreterinnen oder Personalvertreter des Hannover Congress Centrum.

e) Betriebsausschuss für Stadtentwässerung

10 Ratsfrauen oder Ratsherren, die nach Möglichkeit zugleich dem Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen angehören, und

5 aufgrund des Nds. Personalvertretungsgesetzes gewählte Personalvertreterinnen oder Personalvertreter der Stadtentwässerung.

§ 39

Teilnahme an Ausschusssitzungen

- (1) An allen Ausschusssitzungen hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder die zuständige Beamtin oder der zuständige Beamte auf Zeit teilzunehmen. Letztere haben die Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hinsichtlich der Ratssitzungen hat. In den Ausschüssen gemäß § 33 Abs. 1 lit. a Nrn. 9 und 11 kann sich die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in Ausnahmefällen auch durch die Leiterin oder den Leiter ihres/seines Geschäftsbereichs vertreten lassen.
- (2) Für ein Ausschussmitglied, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, zu der es geladen ist, kann die Fraktion oder Gruppe, von der es vorgeschlagen wurde, aus ihren Reihen eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Sitzung entsenden. Ratsmitglieder können nur durch Ratsmitglieder vertreten werden. Sofern das vertretene Ausschussmitglied stimmberechtigt ist, hat auch die Vertreterin oder der Vertreter Stimmrecht.

§ 40

Ausschusssitzungen

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden. Der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit kann von jedem Ausschussmitglied, von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder der Beamtin oder dem Beamten auf Zeit gestellt werden, die oder der die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister vertritt.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister gliedert die Tagesordnung der Ausschüsse in einen oder mehrere öffentliche und nichtöffentliche Teile. Die Ausschüsse beschließen zu Beginn der Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nichtöffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte.
- (3) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechnete, bei allen Sitzungen der Ratsausschüsse zuzuhören. Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den eine Ratsfrau oder ein Ratsherr gestellt hat, die oder der dem Ausschuss nicht angehört, so kann sie oder er sich an der Beratung beteiligen. Die Ausschussvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende kann einer Ratsfrau oder einem Ratsherrn, die oder der nicht dem Ausschuss angehört, das Wort erteilen.
- (4) Bei der Beratung von seniorenrelevanten Fragen in den Fachausschüssen hat der Seniorenbeirat das Recht, gehört zu werden. Der Seniorenbeirat erhält das erforderliche Informationsmaterial, beschließt seine Stellungnahme und legt fest, welches seiner Mitglieder in der Ausschusssitzung vorträgt.

§ 41 Einberufung

- (1) Die Ausschüsse werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden eingeladen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn sie oder er hierzu von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes aufgefordert wird.
- (3) Jedes Ausschussmitglied kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung einer geplanten Ausschusssitzung gesetzt wird. Ein solches Verlangen muss schriftlich und spätestens am zehnten Tage vor dem Tag der Ausschusssitzung bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eingegangen sein. Soll die Sitzung des Ausschusses an einem Montag stattfinden, tritt an die Stelle des zehnten Tages der zwölfte Tag vor dem Tag der Ausschusssitzung. § 10 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Eine geplante Ausschusssitzung kann von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden abgesagt werden. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (5) Dem Ausschuss nicht angehörende Antragstellerinnen oder Antragsteller müssen zu der Ausschusssitzung eingeladen werden, in der ihr Antrag behandelt werden soll.
- (6) Auf Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse ist in den hannoverschen Tageszeitungen „Hannoversche Allgemeine Zeitung“ und „Neue Presse“ hinzuweisen.

§ 42 Verhandlungen

- (1) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Ausschusses rügt.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von der zuständigen Beamtin oder dem zuständigen Beamten auf Zeit und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 43 Gemeinsame Sitzungen

- (1) Wenn mehrere Ausschüsse über eine Angelegenheit gemeinsam beraten, muss jeder Ausschuss für sich abstimmen und eine entsprechende Empfehlung geben. Gehört ei-

ne Ratsfrau oder ein Ratsherr mehreren Ausschüssen an, hat sie oder er für jeden Ausschuss getrennt abzustimmen.

- (2) Den Vorsitz in der gemeinsamen Sitzung führt die oder der Vorsitzende des Ausschusses, der nach dieser Geschäftsordnung sachlich für die Behandlung des Beratungsgegenstandes (federführender Ausschuss) zuständig ist.

V. Kommissionen

§ 44 Kommissionen

- (1) **Kommission Sanierung Limmer**
Die Kommission Sanierung Limmer besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Limmer.
- (2) **Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz**
Die Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Hainholz.
- (3) **Kommission Sanierung Stöcken**
Die Kommission Sanierung Stöcken besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Stöcken.
- (4) **Kommission Sanierung Soziale Stadt Sahlkamp-Mitte**
Die Kommission Sanierung Soziale Stadt Sahlkamp-Mitte besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Sahlkamp-Mitte.
- (5) **Kommission Sanierung Soziale Stadt Mühlenberg**
Die Kommission Sanierung Soziale Stadt Mühlenberg besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Mühlenberg.
- (6) **Kommission Sanierung Soziale Stadt Oberricklingen Nord-Ost**
Die Kommission Sanierung Soziale Stadt Oberricklingen Nord-Ost besteht aus neun Ratsleuten bzw. Bezirksratsleuten sowie neun Bürgervertretenden. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich der förmlich festgelegten Sanierungsgebiete Oberricklingen.
- (7) Die Sanierungskommissionen erarbeiten Empfehlungen, die zur Vorbereitung eines Rats- oder Verwaltungsausschussbeschlusses in die Beratung des jeweils zuständigen Stadtbezirksrates und Fachausschüsse eingebracht werden.

- (8) Vergabekommission
Die Vergabekommission besteht aus fünf Ratsfrauen bzw. Ratsherren. Sie beschließt über die Zustimmung zu Entscheidungen, die der Oberbürgermeister gemäß Ziffer 2.2.4 des Anhangs zur Hauptsatzung in Vergabeangelegenheiten trifft.
- (9) Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einer Kommission kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in die Kommission zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied der Kommission ist.
- (10) Für ein Kommissionsmitglied, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, zu der es geladen ist, kann die Fraktion oder Gruppe, von der es vorgeschlagen wurde, aus ihren Reihen eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Sitzung entsenden. Rats- und Bezirksratsmitglieder können nur durch Rats- und Bezirksratsmitglieder vertreten werden. Sofern das vertretene Ausschussmitglied stimmberechtigt ist, hat auch die Vertreterin oder der Vertreter Stimmrecht.

VI. Geschäftsordnungskommission

§ 45

Zusammensetzung

- (1) Die Geschäftsordnungskommission besteht aus der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden, den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern, den Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und der Ersten Stadträtin oder dem Ersten Stadtrat. Den Vorsitz führt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.
- (2) Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden können sich durch ein Mitglied ihrer Fraktion oder Gruppe vertreten lassen.

§ 46

Einberufung, Aufgaben

- (1) Die Geschäftsordnungskommission wird von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister einberufen. Die Geschäftsordnungskommission hat die Aufgabe, über Fragen des Verfahrens im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen sowie über die Auslegung der Geschäftsordnung zu beraten, Angelegenheiten zu erörtern, die die Fraktionen oder Gruppen betreffen, und bei der Vorbereitung von Maßnahmen gegen Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige mitzuwirken.
- (2) Ferner soll die Geschäftsordnungskommission in den Fragen der kommunalen Repräsentation und bei der Festlegung wichtiger Termine eine Abstimmung unter den Fraktionen oder Gruppen herbeiführen.

VII. Schlussvorschriften

§ 47 Verfahren

- (1) Die Bestimmungen über das Verfahren im Rat gelten sinngemäß auch für den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse, die Stadtbezirksräte und die Geschäftsordnungskommission, soweit diese Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Soweit die Vorschriften dieser Geschäftsordnung für bestimmte Erklärungen von Ratsmitgliedern und Bezirksratsmitgliedern, insbesondere Anträge und Anfragen, die Schriftform verlangen, kann die eigenhändige Namensunterschrift durch eine eingescannte Namensunterschrift ersetzt werden, deren Richtigkeit von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter einer Ratsfraktions- oder Gruppengeschäftsstelle mit deren oder dessen eigenhändiger Namensunterschrift bestätigt ist.
- (3) Erklärungen von Ratsmitgliedern und Bezirksratsmitgliedern, die nach dieser Geschäftsordnung der Schriftform bedürfen, können als elektronisches Dokument übermittelt werden, wenn die zu verantwortende Person das Dokument mit einer elektronischen Signatur versieht. Ein elektronisches Dokument im Sinne von Satz 1 ist zugegangen, sobald es die für den Empfang bestimmte Stelle aufgezeichnet hat.

§ 48 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 03. November 2016 in Kraft.